

**Zweckvereinbarung
zwischen
dem Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
und
der Stadt Augsburg
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
für das öffentliche Grün
veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben
Nr. 04/2014**

Der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg (Zweckverband)

-vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl -

und

die Stadt Augsburg (Stadt)

- vertreten durch Herrn Umweltreferenten Rainer Schaal -

schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 11.12.2012 folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß haben sich im Jahr 1997 zum „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ zusammengeschlossen. Dieser hat unter anderem satzungsrechtlich die Aufgabe der Erschließung des Verbandsgebietes nach § 123 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) übernommen und auf dieser Grundlage die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen durchgeführt.

Da dem Planungsverband gemäß § 205 Abs. 4 BauGB keine weiteren Aufgaben übertragen werden konnten, haben die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß den „Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ auf der Grundlage des Art. 17 ff. KommZG gegründet. Die Verbandsneugründung wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 4. August 2009 aufsichtlich genehmigt.

Dem Zweckverband wurden im Rahmen der Zweckverbandssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6) unter anderem Aufgaben in der Grünflächenunterhaltung übertragen. Nach § 4 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung kann er ein Verbandsmitglied zur Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Zweckvereinbarung

1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist der Betrieb und die Instandhaltung der im Eigentum des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg (Planungsverband) stehenden

- öffentlichen Grünflächen und der darin befindlichen Wege,
- Straßenbegleitgrünflächen und
- ökologischen Ausgleichsflächen

auf den öffentlichen Flächen im Verbandsgebiet (vgl. § 2).

2) Der Umfang der zweckgerichteten Aufgabenerfüllung ergibt sich unter anderem aus den erstellten Pflegekonzepten für die öffentlichen Grünflächen, für das Straßenbegleitgrün und die ökologischen Ausgleichsflächen. Die als Anlage beigefügten Pflegekonzepte „Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen“ und „Grünflächen am Erschließungsnetz“ in der jeweiligen Fassung November 2013 sowie deren Fortschreibungen alle 5 Jahre sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Betrieb und die Instandhaltung von Werbe-, Hinweisschildern bzw. -markierungen oder Ähnlichem, und der Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen von Werbebeleuchtungen, Anstrahlungen und Lampen oder Ähnlichem, bauliche Lärmschutzeinrichtungen oder Ähnlichem.

§ 2 Geltungsbereich

1) Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg – definiert in § 3 der Zweckverbandssatzung vom 5. August 2009, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2) Dieses Verbandsgebiet ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, umrandet.

§ 3 Übertragung von Aufgaben

1) Der Zweckverband überträgt die in § 1 beschriebenen Aufgaben auf die Stadt. Die Stadt übernimmt die Erfüllung dieser Aufgaben und handelt dabei nach ihren ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Grünanlagensatzung der Stadt Augsburg vom 16.07.2008. Diese ortsrechtlichen Bestimmungen erstrecken sich auf das Verbandsgebiet (vgl. § 2).

2) Die Stadt verpflichtet sich zudem aus grünordnerischer Sicht gegenüber dem Zweckverband zu Bauvorhaben Dritter Stellung zu nehmen.

§ 4 Übertragung von Befugnissen

- 1) Die für die sachgerechte Ausführung der unter § 3 bezeichneten Aufgaben erforderlichen hoheitlichen Befugnisse, einschließlich des Erlasses ortsrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Art. 11 KommZG, werden der Stadt vom Zweckverband übertragen.
- 2) Die Stadt kann alle zur Durchführung ihres Ortsrechts im Verbandsgebiet erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 5 Art und Umfang

Art und Umfang der Unterhaltsarbeiten richten sich nach den im Verbandsgremium beschlossenen Pflegekonzepten, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Pflegekonzepte werden alle fünf Jahre überarbeitet.

§ 6 Grundsätze zur Zusammenarbeit (Innenverhältnis)

- 1) Die Aufgabenerledigung erfolgt in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.
- 2) Soweit zwischen den Vertragspartnern keine speziellen Regelungen getroffen werden, orientiert sich die Aufgabenerledigung an den geltenden Grundsätzen der Stadt.
- 3) Die Stadt verständigt den Zweckverband über die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Maßnahmen in besonderen Fällen z.B. bei Sturmschäden, bei Vandalismus etc.
- 4) Gebühren und Entgelte, die im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber Dritten erhoben werden, werden von der Stadt festgesetzt.
- 5) Erlaubnisbescheide gegenüber Dritten – ohne grundsätzliche Bedeutung – werden dem Zweckverband in Kopie übersandt, Erlaubnisbescheide und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Zweckverband sind zwischen der Stadt und dem Zweckverband abzustimmen.

§ 7

Durchführung der Aufgaben (Außenverhältnis)

- 1) Der Stadt obliegt es, die zur Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den rechtlichen Anforderungen zu planen, auszuschreiben, zu vergeben, zu leiten, zu beaufsichtigen und abzurechnen. Die Stadt ist berechtigt, Dritte nach eigener Auswahl zu beauftragen. § 8 Abs. 5 S. 1 ist zu beachten.
- 2) Die Stadt vergibt die Aufträge im Außenverhältnis im eigenen Namen.

§ 8

Kosten, Haushaltsmittel

- 1) Die ungedeckten Kosten der Stadt im Sinne von § 9 trägt der Zweckverband und stellt die erforderlichen Mittel in seinem Haushalt bereit.
- 2) Die Stadt teilt dem Zweckverband bis zum 1. August jeden Jahres mit, welche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen samt deren voraussichtlichen Kosten im Rahmen der Aufgabenerfüllung im nächsten Haushaltsjahr und im nachfolgenden Jahr durchgeführt werden sollen. Diese Haushaltsmittelanmeldungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung gilt nach Mittelverfügbarkeit als Bewirtschaftung.
- 3) Der Zweckverband stellt die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig zur Verfügung. Die zuständige Dienststelle der Stadt und die Kämmereiverwaltung des Zweckverbandes sind hinsichtlich der Einhaltung der Ansätze im Haushaltsplan des Zweckverbandes zu gegenseitiger Abstimmung rückverpflichtet.
- 4) Ist der Haushaltsplan des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht genehmigt (vorläufige Haushaltsführung) stellt der Zweckverband die notwendigen Haushaltsmittel zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Verwaltungshaushalt zur Verfügung. Bau- und Erhaltungsmaßnahmen können fortgeführt werden, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt sind, die haushaltsrechtlich noch nicht verausgabt werden konnten.
- 5) Überschreitungen des Haushaltsplans des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg i.S.d. § 8 Abs. 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind unaufschiebbare Maßnahmen. Maßnahmen, die über den in §§ 1 und 5 dieser Vereinbarung geregelten Umfang, insbesondere der Pflegekonzepte, hinausgehen, bedürfen der vorherigen Abstimmung.

§ 9 Rechnungsstellung

- 1) Eingehende Rechnungen werden von der Stadt sachlich, rechnerisch und fachtechnisch geprüft und mit einem Prüfvermerk rechtzeitig vor Fälligkeit zur Auszahlung an den Zweckverband weitergeleitet. Die Stadt erhebt den bei der verantwortlichen Dienststelle jeweils üblichen Verwaltungskostenbeitrag, derzeit in Höhe von 10 Prozent bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag gegenüber dem Zweckverband.
- 2) Die weiteren eigenen Kosten der Stadt werden nach tatsächlichem Sach- und Personalkostenanfall zuzüglich des in Absatz 1 Satz 2 geregelten Verwaltungskostenbeitrages vom Zweckverband erstattet. Hierzu erfolgt eine jährliche Abrechnung zwischen dem Zweckverband und der Stadt bis spätestens 30. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Jahr.
- 3) Der Verwaltungskostenbeitrag nach den Absätzen 1 und 2 umfasst alle weiteren Verwaltungs- und sogenannte Overhead-Kosten.
- 4) Die Abrechnung der Personalkosten nach Absatz 2 erfolgt jeweils anhand der bei der Stadt gültigen Personal-Mittelwerttabelle. Die Abrechnung der Sachkosten nach Absatz 2 erfolgt nach tatsächlichem Aufwand oder nach den bei der Stadt verwendeten Materialpreislisten.
- 5) Die Kosten der Stadt reduzieren sich um deren Einnahmen aus dieser Aufgabenübertragung.
- 6) Die Stadt legt am Ende eines Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres, dem Zweckverband eine Gesamtabrechnung vor
- 7) Der Zweckverband leistet vierteljährliche angemessene Abschlagszahlungen aus den Ergebnissen der Gesamtabrechnung des Vorjahres. Für die ersten beiden Jahre ab Inkrafttreten der Zweckvereinbarung findet eine halbjährliche Abschlagszahlung auf Grundlage einer einvernehmlichen Kostenschätzung statt.

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt haftet für die schuldhafte Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten. Der Zweckverband haftet, wenn er die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stellt oder direkte Weisungen durch das Zweckverbandspersonal erteilt wurden und die Pflichtverletzung darauf zurückzuführen ist.
- 2) Wird durch Dritte gegenüber der Stadt oder gegenüber dem Zweckverband ein Anspruch der im Zusammenhang mit der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgabenerfüllung steht, geltend gemacht, so ist unverzüglich der andere Vertragsteil zu benachrichtigen, wenn er möglicherweise für den Schaden haftet. § 254 BGB (Mitverschulden) findet entsprechend Anwendung.

3) Im Schadensfall übernimmt der Zweckverband den etwaigen Selbstbehalt der Stadt aus der kommunalen Haftpflichtversicherung von derzeit maximal 2.500 €.

§ 11

Interessenwiderstreit / Vertragsanpassung

1) Entsteht für die Stadt bei der Verwaltung ein Widerstreit zwischen den Interessen der Stadt und des Zweckverbandes, so ist der Zweckverband rechtzeitig zu verständigen, damit dieser seine Interessen wahrnehmen kann.

2) Stellen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung im Vollzug für einen Vertragspartner eine unbillige Härte dar, vereinbaren die Vertragspartner eine inhaltliche Anpassung dieser Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die unbillige Härte des Vertragspartners – bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des anderen Vertragspartners – auszuräumen. § 12 bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Laufzeit / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann zum 30. September jedes Jahres mit Wirkung zum Jahresende des übernächsten Jahres schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1) Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten die Regierung von Schwaben, die Städte Gersthofen und Neusäß, der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg sowie die Vertragsbeteiligten.

2) Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat dieser Vereinbarung am 19.12.2013 die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 13.1.2014 zugestimmt.

3) Die Regierung von Schwaben hat diese Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 19.2.2014 aufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 27.02.2014

Augsburg, den 27.02.2014

gez.

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Rainer Schaal
Umweltreferent
Stadt Augsburg